

Merkblatt – Handel mit Wasserpfeifentabak

Wer Einrichtungen betreibt, in denen Wasserpfeifentabak an Endkunden/Endkundinnen zum Rauchen oder zum Verkauf angeboten wird (z. B. Shisha-Bar/-Café/-Restaurant, Ladengeschäft), unterliegt im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit verschiedenen Pflichten aus der Abgabenordnung (AO), dem Tabaksteuergesetz (TabStG) und der Tabaksteuerverordnung (TabStV), die eingehalten werden müssen.

Ihre Nichteinhaltung kann straf- bzw. bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Folgende Vorgaben und Pflichten sind unbedingt einzuhalten:

- Es darf nur Tabak zum Verkauf angeboten werden, der im Steuergesetzgebiet (hier: Bundesrepublik Deutschland) ordnungsgemäß versteuert worden ist. Zu erkennen ist die ordnungsgemäße Besteuerung an den **deutschen Steuerzeichen**.
- Tabak darf nur zum Verkauf angeboten bzw. verkauft werden, wenn die **Steuerzeichen mit einem Entwertungsvermerk versehen** sind. Der Entwertungsvermerk besteht aus einer drei- oder vierstelligen Zahl, welche mittels Druck, Stempel oder handschriftlich auf dem Steuerzeichen angebracht sein muss. Fehlt dieser Entwertungsvermerk, sollten die Kleinverkaufspackungen reklamiert und zurückgegeben werden.
- Es darf nur Tabak verkauft werden, bei dem die **Steuerzeichen ordnungsgemäß angebracht** sind. Das bedeutet, dass die Steuerzeichen so an der zum Öffnen der Kleinverkaufsverpackung vorgesehenen Stelle angebracht sein müssen, dass die Tabakwaren **nicht** ohne sichtbare Beschädigung des Steuerzeichens oder der Packung entnommen werden können. Zudem müssen die Steuerzeichen an der Packung so befestigt sein, dass sie nicht unbeschädigt abgelöst werden können. Kleinverkaufsverpackungen, bei denen die Steuerzeichen nur lose angebracht oder bereits abgefallen sind, sollten ebenfalls reklamiert und zurückgegeben werden.
- Der **Wasserpfeifentabak muss zum selben Preis abgegeben werden, der auf dem Steuerzeichen angegeben** ist. Dieser Kleinverkaufspreis darf weder unterschritten, noch überschritten werden. Das Überschreiten des Kleinverkaufspreises führt zur Entstehung der Tabaksteuer in Höhe des Unterschiedes der Steuerbelastung vor und nach der Preiserhöhung. Wer Wasserpfeifentabak zu einem höheren als auf dem Steuerzeichen angegebenen Preis verkauft, wird Steuerschuldner/Steuerschuldnerin und hat unverzüglich eine Steuererklärung nach vorgeschriebenem Vordruck (Formular 1625) abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

- Die Abgabe von Wasserpfeifentabak an Endkunden/Endkundinnen hat in **Kleinverkaufspackungen** zu erfolgen.
- **Kleinverkaufspackungen mit mehr als einer Öffnungsstelle sind für den Verkauf im Steuergebiet unzulässig.** Derartige Kleinverkaufsverpackungen sollten ebenfalls reklamiert und zurückgegeben werden.
- **Kleinverkaufspackungen sind verschlossen zu halten und die Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen sind unversehrt zu erhalten.** Es ist nicht zulässig, eine Kleinverkaufspackung zu öffnen und mit dem Tabak mehrere Wasserpfeifen verschiedener Endkunden/Endkundinnen zu befüllen. Ebenso ist es nicht zulässig, den Tabak in andere Behältnisse umzufüllen.
- Das **Nachbefeuchten von Wasserpfeifentabak**, z. B. durch Hinzufügen von Glycerin oder Molasse, ist – sofern keine Genehmigung des zuständigen Hauptzollamtes vorliegt – eine **unzulässige Herstellungshandlung**, da damit ein **neuer** Steuergegenstand hergestellt wird. Für dieses **neue** Produkt entsteht die Tabaksteuer (auch wenn bei der Herstellung versteuerter Tabak verwendet wird!). Wer eine solche Herstellungshandlung durchführt, wird Steuerschuldner/Steuerschuldnerin und hat unverzüglich eine Steuererklärung nach vorgeschriebenem Vordruck (Formular 1625) abzugeben (Hersteller ohne Erlaubnis). Die Steuer ist sofort fällig.

Zu widerhandlungen zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen stellen Straftaten nach § 370 AO oder Ordnungswidrigkeiten nach § 381 Abs. 1 Nr. 2 AO in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 TabStG, bzw. nach § 381 Abs. 1 Nr. 1 AO in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Nr. 23 TabStV dar und können straf- bzw. bußgeldrechtlich geahndet werden. Darüber hinaus können die Tabakwaren nach § 215 AO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 TabStG sichergestellt werden.

Regelungen, die den Umgang mit Tabakwaren betreffen, können Sie dem Tabaksteuergesetz sowie der Tabaksteuerverordnung entnehmen. Weitere Auskünfte im Umgang mit Wasserpfeifentabak erhalten Sie auf www.zoll.de oder bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt.

Hauptzollamt Hannover



Thomas Fischer

– Kontrolleinheit Verkehrswege –

HAUSANSCHRIFT Hackethalstraße 7, 30179 Hannover
TEL +49(0)511-37414-481
FAX +49(0)511-37414-495
MOBIL +49(0)162-2529431
E-MAIL thomas2.fischer@zoll.bund.de